

GEMEINDE SIGLISTORF

Entsorgungsreglement

Beschluss Gemeinderat:	10.05.2021
Beschluss Gemeindeversammlung:	25.06.2021
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:	01.08.2021

Der Gemeindeammann:
sig. Stefan Schuhmacher

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Nadia Balti

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abfahren.....	6
III. Sammelstellen	9
IV. Finanzierung	11
V. Schlussbestimmungen.....	12
Anhang	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	Art. 1 Gestützt auf <ul style="list-style-type: none">- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP SR 916.441.22)- Kantonale Tierseuchenverordnung vom 19. November 2008 (V EG TSG SAR 390.211) erlässt die Einwohnergemeinde Siglistorf nachstehendes Entsorgungsreglement. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Siglistorf. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben. ² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden <ul style="list-style-type: none">- Siedlungsabfälle,- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,- Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen. ³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden. ⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Siglistorf zur Verfügung.

<p>Definition der Abfallarten</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).</p> <p>² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.</p> <p>³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p>⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p>³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.</p> <p>⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.</p> <p>⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.</p> <p>¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)</p> <p>² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter http://www.ag.ch/umwelt).</p> <p>³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter http://www.ag.ch/umwelt).</p>

<p>Information</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selbst.</p> <p>² Die verantwortliche Auskunftsstelle zur Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.</p> <p>³ Die Gemeinde verteilt an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.</p> <p>⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>
<p>Vollzug (Zuständigkeiten)</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p>² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute² beiziehen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.</p> <p>² Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.</p>
<p>Benützungspflicht</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Siedlungsabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden.</p> <p>² Das Deponieren von Abfällen auf dem Gemeindegebiet ist nur auf vom Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet. Jedes Deponieren an anderen Stellen ist verboten. Abfälle für die Abfahren dürfen nur von Siglistorfer Einwohner bereitgestellt werden.</p>
<p>Abfallzerkleinerer</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹</p>

	<p>² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebilde erheblich schwerer werden.</p> <p>¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!</p>
Ablagerungsverbot	<p>Art. 10 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätze) ist verboten.</p>
Öffentliche Abfallkörbe und Robidogbehälter	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben und Robidogbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p> <p>² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.</p> <p>³ Unternehmen mit grossem Publikumsverkehr (Läden, Industriebetriebe usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen, diese zu leeren und den Abfall zu entsorgen.</p>
Kompostieren	<p>Art. 12 ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.</p>
Verbrennen	<p>Art. 13 ¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p>² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p> <p>³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien untersagt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.</p>

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

Organisation	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.</p>
---------------------	---

	<p>² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Sperrgut usw.).</p> <p>³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).</p>
Bediente Strassen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p>² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte; - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind; - Privatstrassen mit Fahrverbot.
Abfuhrdaten	<p>Art. 16</p> <p>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p>² Für Abfall-Container kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.</p>

b) Kehrichtabfuhr

Umfang	Art. 18 ¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben: <ul style="list-style-type: none">- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben. ² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none">- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;- Sonderabfälle aus Haushaltungen;- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.
Bereitstellungsart	Art. 19 ¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen (Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container mit Containermarke) der Gemeinde bereitzustellen. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. ³ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sollen, mit Containermarken versehene, offiziell zugelassene Abfall-Container bereitstellen. Die Abfall-Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften. ⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

Umfang	Art. 20 Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. Der Gemeinderat kann geeignete Grüngutsammelstellen für Gartenabfälle, Äste, Sträucher und dgl. einrichten bzw. private Anbieter mit der Grüngutentsorgung beauftragen.
Bereitstellungsart	Art. 21 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind gem. speziellen Weisungen des Gemeinderates bzw. allfälliger privater Anbieter abzugeben bzw. bereitzustellen.
Häckseldienst	Art. 22 Der Bevölkerung kann ein Häckselservice angeboten werden.

d) Weitere Spezialabfahren

Umfang	Art. 23 Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, für Altpapier und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht. Detailanforderungen für diese Spezialabfahren werden in separaten Veröffentlichungen oder Merkblättern geregelt.
Bereitstellungsart	Art. 24 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind gem. speziellen Weisungen des Gemeinderates bzw. allfälliger privater Anbieter abzugeben bzw. bereitzustellen.
Häckseldienst	Art. 25 Der Bevölkerung kann ein Häckselservice angeboten werden.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

Angebot	Art. 26 ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden: <ul style="list-style-type: none">- Altglas- Weissblech (Büchsen)- Aluminium- Altöle (Mineral- und Speiseöle)- Textilien, Kleidersammlung- Nespressokapseln- Kehrriech- Häckselgut (Sammelstelle Schüppel) ² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren. ³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
Betrieb	Art. 27 ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. ² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bei der Sammelstelle angeschlagen. ³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

Elektrische und elektronische Geräte	<p>Art. 28</p> <p>¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).</p> <p>² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).</p> <p>¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.</p> <p>² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)</p>
Batterien und Akkumulatoren	<p>Art. 29</p> <p>Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹).</p> <p>¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 ChemRRV; SR 814.81).</p>
Tierkörper	<p>Art. 30</p> <p>¹ Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver (umgestandene, togeborene oder nicht zur Fleischgewinnung getötete Tiere oder Teile davon) sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können. Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.</p> <p>² Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkadaver-Sammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten. Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkadavern vollständig.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Entsorgung von Tierkadavern nach dem übergeordneten Recht.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 31</p> <p>¹ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p>² Grössere Mengen von Bauabfällen¹ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.</p> <p>¹ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».</p>

<p>Sonderabfälle¹</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle hat der Kanton neu geregelt. Auskunft erteilt die Abteilung für Umwelt.</p>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).</p> <p>² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).</p> <p>³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p> <p>² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter http://www.ag.ch/umwelt).</p> <p>³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter http://www.ag.ch/umwelt).</p>
--	---

IV. Finanzierung

<p>Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren</p>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.</p> <p>² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, Gebührenmarken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</p>
<p>Gebühren</p>	<p>Art. 34</p> <p>¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p>² Die Benützung der Kehrtafelabfuhr inkl. Kleinsperrgut sowie die Grüngutentsorgung sind gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhrungen und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p> <p>³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und</p>

	<p>der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 35</p> <p>¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container erhoben.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Haushalt (Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalt) und Betrieb bemessen.</p> <p>³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>
Gebührenbezug	<p>Art. 36</p> <p>¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Klebmarken) und Containermarken.</p> <p>² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.</p> <p>³ Die Grundgebühren werden einmal jährlich jeweils per 30. Juni in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.</p>
Abfallrechnung	<p>Art. 37</p> <p>Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	<p>Art. 38</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.</p>
Vollstreckung	<p>Art. 39</p> <p>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 40</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).</p> <p>² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach.</p>

	<p>3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 41 ¹ Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement der Gemeinde Siglistorf vom 1. Januar 1995 mit zugehörigem Gebührentarif aufgehoben. ³ Der Gebührentarif gemäss Anhang zu diesem Reglement wird ab 1. Januar 2022 erhoben.</p>

Anhang

Gebührentarif

1. Abfahren und Häckseldienst		<u>Kosten pro Einheit</u>	
1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)			
a) Marken			
35 Liter (1 Marke)	CHF		2.50
60 Liter (2 Marken)	CHF		5.00
110 Liter (3 Marken)	CHF		7.50
b) Kleinsperrgut			
bis 15 Kg (2 Marken)	CHF		5.00
bis 30 Kg (4 Marken)	CHF		10.00
bis 50 Kg (6 Marken)	CHF		15.00
c) Container			
Containermarke für eine Leerung	CHF		50.00
1.2 Grünabfuhr			
a) Einzelmarken			
Bündel	CHF		5.00
140 Liter	CHF		7.50
240 Liter	CHF		10.00
770 Liter	CHF		30.00
b) Jahresmarken			
140 Liter	CHF		100.00
240 Liter	CHF		150.00
770 Liter	CHF		375.00
1.3 Häckseldienst			
Wird jeweils an 2 Daten im Jahr gratis durchgeführt.			
2. Grundgebühren			
Einzelpersonenhaushalt	CHF		100.00
Mehrpersonenhaushalt	CHF		150.00